

17.400 s **Parlamentarische Initiative. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (WAK-S)** (Differenzen)

Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Antrag der Einigungskonferenz
vom 27. Mai 2021	vom 25. August 2021	vom 21. September 2021	<p>vom 29. September 2022</p> <p><i>Eintreten und Rückweisung an die Kommission mit folgendem Auftrag: Die Vorlage sei so zu überarbeiten, dass sie ihrer eigentlichen Zielsetzung entspricht und dabei systematisch wichtige Grundsätze berücksichtigt. Dazu gehört insbesondere das Anstreben eines vollständigen Systemwechsels, die Beachtung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Wohneigentumsförderung und der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verhinderung unzulässiger Disparitäten zwischen Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern.</i></p> <p><i>Aufgrund der Komplexität dieser Vorlage sei durch die Kommission für die detaillierten Abklärungen der gewichtigen Anforderungen die Einsetzung einer Subkommission zu prüfen. Die Kantone seien in die Lösungsfindung miteinzubeziehen. Schliesslich sei die Kommission dazu aufgefordert, gemeinsam mit der eidgenössischen Steuerverwaltung das Datenmaterial zur Berechnung der finanzpolitischen Auswirkungen zu präzisieren und dem Nationalrat für die Beratung dieser Vorlage ebenfalls zugrunde zu legen.</i></p> <p>Beschluss des Nationalrates</p> <p>vom 14. Juni 2023</p> <p><i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i></p>	vom 14. Dezember 2023	vom 25. September 2024	vom 12. Dezember 2024	vom 16. Dezember 2024	vom 17. Dezember 2024
	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>		<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungs- konferenz
----------------------------	---	--	------------------	--------------------	------------------	--------------------	------------------	--------------------	---------------------------------

**Bundesge-
setz
über den
System-
wechsel bei
der Wohnei-
gentumsbe-
steuerung**

vom ...

*Die Bundesver-
sammlung der
Schweizerischen
Eidgenossen-
schaft,*

nach Einsicht in
den Bericht der
Kommission für
Wirtschaft und
Abgaben des
Ständerates vom
27. Mai 2021¹
und in die Stel-
lungnahme des
Bundesrates vom
25. August 2021²,
beschliesst:

¹ BBI 2021 1631

² BBI 2021 2076

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungs- konferenz
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:								
	1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die direkte Bundessteuer	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 21	<i>Art. 21 Abs. 1 Bst. b und 2</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>	<i>Art. 21</i>
1 Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:	1 Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...	1 ...
a. alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutznutzung oder sonstiger Nutzung;									

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungskonferenz
² Die Festsetzung des Eigenmietwertes erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft.	² Die Festlegung des Mietwerts von selbstgenutzten Zweitliegenschaften erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse.	² Aufgehoben	² Gemäss Entwurf der Kommission	² Gemäss Bundesrat	² Festhalten	² Festhalten	² Festhalten	² Festhalten	² Aufgehoben
		(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz und Art. 9a StHG)	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz und Art. 9a StHG)	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz und Art. 9a StHG)	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz und Art. 9a StHG)	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz und Art. 9a StHG)	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz, Art. 9a StHG und Ziff. II Abs. 1 ^{bis})	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz, Art. 9a StHG und Ziff. II Abs. 1 ^{bis})	(siehe Art. 32a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz DBG, Art. 7 Abs. 1 erster Satz, Art. 9a StHG und Ziff. II Abs. 1 ^{bis})

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungs- konferenz
	Bundesrat regelt diesen Pauschal- abzug.								

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Entwurf der Kommission des Ständerates</i>	<i>Stellungnahme des Bundesrates</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Einigungs- konferenz</i>
-----------------------------------	--	---	-------------------------	---------------------------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	---------------------------	--

die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungskonferenz
	2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 7 Grundsatz	<i>Art. 7 Abs. 1 erster Satz</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>
¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten,	¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Zweitliegenschaften oder Zweitliegenschaftsteilen (selbstgenutzte Zweitliegenschaften), aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. ...	¹, aus Vermögen-sertrag, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. ... (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹ Gemäss Entwurf der Kommission (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹ Gemäss Bundesrat (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹ Festhalten (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹ Festhalten (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹ Festhalten (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹ Festhalten (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	¹, aus Vermögen-sertrag, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten. ... (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungs- konferenz
----------------------------	---	--	------------------	--------------------	------------------	--------------------	------------------	--------------------	---------------------------------

h^{bis}. der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungs- konferenz
Art. 9 Allge- meines	<i>Art. 9 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und 3^{bis}</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>

¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.

Geltendes Recht	Entwurf der Kommission des Ständerates	Stellungnahme des Bundesrates	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Einigungs- konferenz
	nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der Steuer- periode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.								
	II							II	II
	¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Refe- rendum.							^{1bis} Es tritt nur zusammen mit dem Bundesbe- schluss über die kantonalen Lie- genschaftssteu- ern auf Zweitlie- genschaften ¹ vom ... in Kraft. (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)	^{1bis} Es tritt nur zusammen mit dem Bundesbe- schluss über die kantonalen Lie- genschaftssteu- ern auf Zweitlie- genschaften ¹ vom ... in Kraft. (siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 DBG, ...)
	² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.								